

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2024 19

Angefochten vor dem BVGer

Entscheid vom 22. August 2024

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann
Christina Spengler Walder

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A. _____

Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),

Rämistrasse 101,
8092 Zürich ETH-Zentrum,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Zulassung zum MSc Data Science

(Verfügung der ETH Zürich vom 8. April 2024)

Sachverhalt:

- A. A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) hat bei der ETH Zürich (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) ein Gesuch um Zulassung zum Master of Science (MSc) Data Science eingereicht. Mit Schreiben vom 8. April 2024 (Urk. 1.1) hat ihm die Beschwerdegegnerin mitgeteilt, dass er das Anforderungsprofil nicht erfülle. Sie hat sein Zulassungsgesuch abgewiesen. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Mai 2024 (Urk. 1, Urk. 1.1-1.5) fristgerecht Beschwerde vor der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) erhoben. Er beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung bzw. seine Zulassung zum MSc Data Science (Urk. 1, S. 1). Darüber hinaus stellte er sinngemäss einen Verfahrens Antrag auf persönliche Befragung (Urk. 1, S. 3).
- B. Mit prozessleitender Verfügung vom 7. Mai 2024 (Urk. 2) verlangte die ETH-BK vom Beschwerdeführer einen Prozesskostenvorschuss von CHF 500 ein. Diesen bezahlte er am 15. Mai 2024 innert Frist (Urk. 4).
- C. Die Beschwerdegegnerin wurde mit Verfügung vom 15. Mai 2024 (Urk. 5) dazu aufgefordert, innert 30 Tagen zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Fristgerecht legte sie mit Eingabe vom 14. Juni 2024 (Urk. 6, Urk. 6.1-6.3) eine Beschwerdeantwort ins Recht und beantragte die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolgen zu Lasten des Beschwerdeführers.
- D. Die ETH-BK gewährte dem Beschwerdeführer mit prozessleitender Verfügung vom 19. Juni 2024 (Urk. 7) eine 20-tägige Frist zur allfälligen Replik. Der Beschwerdeführer replizierte fristgerecht am 14. Juli 2024 (Urk. 10, Urk. 10.1-10.5). Er hielt sinngemäss an seinen ursprünglich gestellten Anträgen fest (Urk. 10, S. 3).
- E. Mit prozessleitender Verfügung vom 16. Juli 2024 (Urk. 11) hat die ETH-BK das Instruktionsverfahren geschlossen und die Sache für entscheidreif erklärt.

In der Folge gingen keine weiteren Eingaben mehr ein. Auf den Inhalt der Parteieingaben wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH Zürich. Der angefochtene Akt der Beschwerdegegnerin (Urk. 1.1) ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Es liegt mithin ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor und die ETH-BK ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat beschwerdelegitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 6. Mai 2024 (Urk. 1) ist einzutreten (Art. 50 und Art. 52 VwVG).
2. Die ETH-BK überprüft die angefochtene Verfügung mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG; vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2197/2021 vom 25. April 2022 E. 6.5), kann auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Folglich verfügt die ETH-BK über volle Kognition. Praxisgemäss auferlegt sich die ETH-BK aber eine gewisse Zurückhaltung, wenn technische Fragen zu beurteilen sind, welche die Vorinstanz aufgrund ihrer Fachkenntnisse besser beurteilen kann (vgl. dazu Urteile des Bundesverwaltungsgerichts B-5130/2022 vom 1. Mai 2024 E. 5.2; A-1910/2021 vom 15. März 2024 E. 2; je mit Hinweisen).
3. Die ETH-BK stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz; Art. 12 VwVG) und wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Sie beschränkt sich in der Regel jedoch darauf, den Entscheid nur hinsichtlich in der Sache vorgebrachter Rügen zu überprüfen (sog. Rügeprinzip). Von den Parteien nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur dann geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2929/2023 vom 28. Februar 2024 E. 1.5; A-4472/2021 vom 10. August 2022 E. 1.4; je mit Hinweisen).

4. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde zusammengefasst Folgendes vor: Er habe während seines Bachelorstudiums die im Anforderungsprofil genannten Module absolviert, allerdings unter anderen Bezeichnungen. Er habe seinen Bachelor-Abschluss mit der höchstmöglichen Note abgeschlossen (Urk. 1, S. 1). In seiner Replik macht er sodann geltend, auf der Bewerbungsseite der Beschwerdegegnerin gäbe es keine Möglichkeit, ein aktualisiertes Zeugnis hochzuladen. Daher habe er sein Abschlusszeugnis nicht hochladen können. Er habe das Abschlusszeugnis aber mit der Beschwerde gestellt, weshalb es für die Entscheidung über seine Eignung für den MSc Data Science berücksichtigt werden solle. Der Bachelor of Science (BSc) in Computing with Business Management sei ein Kurs, den jeder belegen könne, der an der University of Buckingham in England studieren könne (Urk. 10, S. 1). Es sei wahr, dass einige seiner Modulnoten nicht sehr gut seien. Dies sei bedingt durch eine sehr schwierige finanzielle und emotionale Zeit. Darüber hinaus sei das Bewertungssystem in England anders. Noten über 60 Prozent würden von Professoren und Arbeitgebern als sehr gut angesehen. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, er habe das Modul Analysis (12 Kreditpunkte) gehabt. Es heiße «Information-based Decision Making». Er habe auch das Modul Lineare Algebra (fünf Kreditpunkte) gehabt. Es heiße «Mathematical Methods». Die Lerneinheit Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik (fünf Kreditpunkte) sei nicht Teil seines Studienprogramms gewesen, er habe es aber freiwillig besucht, weshalb es nicht im Zeugnis aufgelistet sei. Er habe kein spezifisches Modul Algorithmen und Datenstrukturen (sieben Kreditpunkte) gehabt, er habe jedoch Module besucht, die Datenstrukturen abgedeckt hätten. Die Beschwerdegegnerin schreibe in der Beschwerdeantwort, dass ihm 35 Kreditpunkte fehlen würden, aber wenn man die Lerneinheiten Analysis (12 Kreditpunkte) und Lineare Algebra (fünf Kreditpunkte), die er besucht habe, davon abziehe, würden ihm nur 18 Kreditpunkte fehlen, was unter dem Maximum von 30 Kreditpunkten liege. Er könne die restlichen Lerneinheiten als Auflage belegen (Urk. 10, S. 2).
- 4.1. Die Beschwerdegegnerin hält dem in ihrer Beschwerdeantwort zusammengefasst entgegen, was folgt: Im Dezember 2023 habe der Beschwerdeführer seinen BSc abgeschlossen. Dies sei ihr jedoch vor Erhalt der Beschwerdeschrift nicht bekannt gewesen

und habe keinen Einfluss auf die Zulassungsverfügung gehabt. Wie die University of Buckingham auf ihrer Webseite schreibe, handle es sich bei dem vom Beschwerdeführer absolvierten BSc Computing with Business Management (with integrated Foundation) um einen Studiengang, der sich explizit an Studierende wende, die nicht über die für ein Bachelor-Studium erforderlichen Qualifikationen (Matura oder ähnliches) verfügen würden. Gleichzeitig biete die University of Buckingham für Studierende mit dem erforderlichen Mittelschulabschluss denselben Studiengang ohne Foundation an. Die University of Buckingham ordne die Grundlagenkurse der sogenannten Foundation denn auch der Stufe 3 des englischen nationalen Qualifikationsrahmens (National Qualifications Framework) zu, was Kursen auf der Sekundarstufe II (Mittelschulniveau) entspreche. Diese Kurse würden somit dazu dienen, die fehlende formale Qualifikation der Studierenden zu kompensieren. Die anbietende Universität selbst bezeichne das Niveau der Foundation-Kurse explizit als nicht-universitär. Die in diesen Kursen vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten seien folglich hinsichtlich des Inhalts, des Umfangs, der Qualität und des Niveaus nicht gleichwertig mit jenen eines Bachelor-Studiums an der ETH und würden das Anforderungsprofil nicht erfüllen (Urk. 6, S. 2).

- 4.2. Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis der für den gewählten Studiengang erforderlichen Vorbildung, einschliesslich der erforderlichen Sprachkenntnisse, voraus (Art. 5 Abs. 1 der Verordnung der ETH Zürich vom 30. November 2010 über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich [Zulassungsverordnung ETH Zürich; SR 414.131.52]). Unter dem 4. Kapitel der Verordnung werden die Zulassungsvoraussetzungen für Master-Studiengänge konkretisiert. Nach Art. 31 Abs. 1 Zulassungsverordnung ETH Zürich setzt die Zulassung (a.) ein Bachelor-Diplom mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten einer von der ETH Zürich anerkannten Hochschule oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss in einer für den gewählten Master-Studiengang qualifizierenden Studienrichtung und (b.) die für das gewählte Studium erforderlichen Sprachkenntnisse voraus. Jedes Departement hat sodann die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für jeden Master-Studiengang zu formulieren (Art. 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung ETH Zürich). Diese sind im Studienreglement zu normieren (Art. 32 Abs. 5 Zulassungsverordnung ETH Zürich) und

finden sich vorliegend im Studienreglement vom 13. Oktober 2022 für den Master-Studiengang Data Science (nachfolgend: Studienreglement [RSETHZ 324.1.1600.21]). Gemäss dem Anforderungsprofil ist ein qualifizierender Studienabschluss erforderlich (Ziff. 1.1 Anhang 1 Studienreglement). Sodann stipuliert das Studienreglement fachliche, sprachliche und leistungsbezogene Voraussetzungen (Ziff. 1.2-1.4 Anhang 1 Studienreglement).

- 4.3. Dass der Beschwerdeführer die sprachlichen Voraussetzungen erfüllt, wird von der Beschwerdegegnerin nicht bestritten. Umstritten ist vor allem, ob der BSc Computing with Business Management with integrated Foundation (vgl. Urk. 6.1) des Beschwerdeführers universitär ist bzw. das Gleichwertigkeitskriterium nach Art. 31 Abs. 1 Bst. a Zulassungsverordnung ETH Zürich erfüllt. Bei der Beurteilung dieser Frage darf sich die ETH-BK eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, weil die Vorinstanz diesbezüglich über besondere Fachkenntnisse verfügt (vgl. E. 2).
- 4.4. Art. 31 Abs. 1 Bst. a Zulassungsverordnung ETH Zürich spricht nicht explizit von einem universitären Hochschulabschluss. Aus dem Wort «gleichwertig» erhellt aber, dass die Leistungen vergleichbar mit denjenigen eines ETH-Bachelor-Studiums sein müssen. Ziff. 1.1 Anhang 1 Studienreglement konkretisiert die Anforderung dahingehend, dass ein universitäres Bachelor-Diplom oder ein gleichwertiger universitärer Studienabschluss zwingend vorausgesetzt wird. Aus der Beschreibung des BSc-Studiengangs des Beschwerdeführers geht hervor, dass dieses Studium speziell auf Personen zugeschnitten ist, welche die Voraussetzungen für ein reguläres Bachelor-Studium nicht erfüllen (<https://www.buckingham.ac.uk> unter courses/Undergraduate courses/Computing with Business Management with integrated Foundation, besucht am 26. Juli 2024). Obwohl der Studiengang an einer ausländischen Universität abgeschlossen worden ist, erscheint es als fraglich, ob das Studium vergleichbar ist mit einem universitären Bachelor-Studiengang einer schweizerischen Universität. Bereits die herabgesetzten Zulassungsvoraussetzungen des BSc deuten darauf hin, dass die Vorbildung nicht einem universitären BSc in der Schweiz entspricht.

4.5. Im Abschlusszeugnis werden die vom Beschwerdeführer besuchten und bewerteten Kurse einzeln aufgeführt und sie werden jeweils einem Level zugeteilt. Diese Levels geben in Grossbritannien Auskunft über die Höhe des Bildungsgrads (sog. qualification level; vgl. <<https://www.gov.uk>> unter Education and learning/Apprenticeships, 14 to 19 education and training for work/What qualification levels mean/England, Wales and Northern Ireland, besucht am 26. Juli 2024). Aus dem Abschlusszeugnis des Beschwerdeführers geht hervor, dass die unter «Foundation» aufgeführten Kurse lediglich dem Level 3 zugeordnet werden. Weiter werden sieben Kurse dem Level 4, acht Kurse dem Level 5 und neun Kurse dem Level 6 zugeordnet (Urk. 1.4). Gemäss der zitierten Homepage entspricht das Level 3 der schweizerischen Matura, zumal darunter das «international Baccalaureate diploma» fällt. Level 4 umfasst unter anderem das «certificate of higher education» und Level 5 das «diploma of higher education». Der Bachelorabschluss wird dem Level 6 zugeordnet. Daraus erhellt, dass die Vorbildung des Beschwerdeführers lediglich neun Kurse beinhaltet hat, die tatsächlich auf dem Niveau eines universitären Bachelors unterrichtet worden sind. Acht von diesen neun Kursen entsprechen dabei jeweils 7.5 ECTS-Kreditpunkten (bzw. 15 britischen Kreditpunkten) und das Projekt entspricht 22.5 ECTS-Kreditpunkten (bzw. 45 britischen Kreditpunkten). Daraus resultieren gesamthaft 82.5 ECTS-Kreditpunkte auf universitärem Bachelor-Niveau (vgl. Urk. 1.4), erforderlich wären jedoch 180 ECTS-Kreditpunkte auf diesem Niveau (Art. 31 Abs. 1 Bst. a Zulassungsverordnung ETH Zürich). Wie bereits in der vorangehenden E. 4.3 festgehalten, ist der Abschluss des Beschwerdeführers folglich nicht mit einem Bachelor einer schweizerischen Universität vergleichbar. Die Beschwerdegegnerin hat dessen Gleichwertigkeit im Sinne von Art. 31 Abs. 1 Bst. a Zulassungsverordnung ETH Zürich und Ziff. 1.1 Anhang 1 Studienreglement zu Recht verneint. Die vom Beschwerdeführer geplante Publikation eines Fachzeitschriftenartikels, das von ihm besuchte Forschungs- und Ausbildungsprogramm in Kanada, die besuchten Seminare sowie die von ihm absolvierten Online-Kurse (siehe Urk. 1, S. 1 f.) vermögen daran nichts zu ändern. Da der Beschwerdeführer die Grundvoraussetzung des gleichwertigen und universitären Bachelor-Abschlusses nicht erfüllt, hat die Beschwerdegegnerin ihn richtigerweise nicht zum MSc Data Science zugelassen. Seine Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Der Sachverhalt ist hinsichtlich der Nichtäquivalenz der Vorbildung ausreichend erstellt. Eine persönliche Befragung der Parteien kann am Beweisergebnis nichts ändern, weshalb der Beweisantrag des Beschwerdeführers im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung abzuweisen ist (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung Urteil des Bundesgerichts 2C_55/2023 vom 3. August 2023 E. 4.2 mit Hinweisen).

6. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500 festzusetzen und mit dem von ihm am 15. Mai 2024 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe (Urk. 4) zu verrechnen. Dem Beschwerdeführer als unterliegende Partei ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG *e contrario*). Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 8 Abs. 5 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [SR 172.041.0]).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 500 (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie werden mit dem von ihm am 15. Mai 2024 (Valutadatum) geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500 verrechnet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie hinsichtlich Ziffer 2 des Dispositivs an den Stab des ETH-Rates (Bereich Finanzen).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Barbara Gmür

Der juristische Sekretär:

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Versand: